

Eine Information zur Besatzungsrichtlinie

Die wichtigsten Rechtsänderungen durch die EU-Richtlinie 2017/2397 im Überblick

Im Jänner 2018 ist eine neue EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt, die weitreichende Rechtsänderungen im Bereich der Voraussetzungen für die Erlangung der Befähigungsnachweise für Schiffsführer und sonstige Besatzungsmitglieder mit sich bringt, in Kraft getreten.

Da diese Änderungen bereits ab Jänner 2022 gelten, möchte Sie die Oberste Schifffahrtsbehörde frühzeitig über die relevanten Neuerungen informieren.

Bis einschließlich Dezember 2021 werden Befähigungsnachweise nach der derzeitigen Rechtslage ausgestellt. Ab Jänner 2022 dürfen nur noch Befähigungsnachweise entsprechend der neuen Richtlinie ausgestellt werden.

Nach derzeitigem Recht ausgestellte Befähigungsnachweise gelten bis Jänner 2032 weiter, auf Führen eingeschränkte Befähigungsausweise gelten bis Jänner 2042 weiter. Eine Umschreibung innerhalb dieser Frist ist, nach Vorlage der erforderlichen Nachweise, möglich.

Ab Jänner 2022 zwingend zu beachten:

Ab 2022 gelten andere Anforderungen hinsichtlich Fahrzeiten, Prüfungsumfang und Tauglichkeit. Nähere Informationen können Sie online auf unserer Webseite www.bmk.gv.at abrufen.

Matrose / Matrosin

- Der Lehrberuf Binnenschifffahrt stellt weiterhin eine Möglichkeit dar um Matrose / Matrosin zu werden.
- Wer ohne Lehre Matrose / Matrosin werden will, muss ab Jänner 2022 zwingend eine Prüfung ablegen. Das bloße Ableisten von Fahrzeiten auf einem Binnenschiff ist für die Eintragung der Befähigung als Matrose im Schifferdienstbuch nicht mehr ausreichend.
- Es ist weiterhin möglich die Eintragung als Bootsmann / Bootsfrau (bzw. Steuermann / Steuerfrau) ausschließlich durch das Ableisten von Fahrtzeiten als Matrose / Matrosin (bzw. Bootsmann / Bootsfrau) zu erlangen.

Schiffsführer/-in

Die praktische Prüfung kann ab Jänner 2022 auch an einem von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Schiffssimulator absolviert werden.

Was Sie bis Ende 2021 erledigt haben sollten:

Matrose / Matrosin

Wenn Sie ohne Ablegen einer Prüfung Matrose / Matrosin werden wollen, muss die Eintragung „Matrose / Matrosin“ in das Schifferdienstbuch rechtzeitig vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage beantragt werden, damit diese vor dem 17.01.2022 erfolgen kann. Jedenfalls rechtzeitig ist eine Antragstellung die bis zum 17.07.2021 erfolgt ist.

Beachten Sie, dass die bloße Absolvierung der Fahrzeit bis zu diesem Datum nicht ausreicht. Ausschlaggebend ist, dass die Eintragung „Matrose / Matrosin“ rechtzeitig erfolgt ist.

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2,1030 Wien

Stand: 11. März 2020

Abteilung IV/W2

E-Mail: w2@bmk.gv.at